



# Stadtgemeinde 3150 Wilhelmsburg

Bezirk St. Pölten – NÖ - Postfach 5 - Telefon (02746) 2315-0 Fax: 2315 64

e-mail: [stadtgemeinde@wilhelmsburg.gv.at](mailto:stadtgemeinde@wilhelmsburg.gv.at)

Zahl: 004-1/2023/St

Wilhelmsburg, 12.12.2023

Betrifft: 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023.

## Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem 04.12.2023, Haus der Musik.

Um 18:00 Uhr sind 19 von 29 Gemeinderäten im Sitzungssaal anwesend.

Diese sind:

Bürgermeister Peter Reitzner, Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS, STR Norbert Damböck, STR Mario Springer, STR Mag. Gert Dieterich MSc, STR Florian Hink, STR Markus Holzer, STR Christian Brenner, GR Rudolf Ameisbichler, GR Martin Dullnigg, GR Elisabeth Höhenberger, GR Dominik Sassmann, GR Johannes Aigelsreither, GR Tanja Berger, GR David Feichtinger, GR Martin Janker, GR Simon Obermayer, GR Julia Bayrak, GR Bernhard Higer.

Entschuldigt:

STR Benjamin Steirer, GR Franz Schuhmeister, GR Dieter Suetter, GR Teresa Suetter, GR Martina Kahri, GR Susanne Schuster, GR Sophie Hein, GR Nina Buder, GR Dalibor Drinic.

Bürgermeister Peter Reitzner und StADir Thorsten Sassmann erörtern daraufhin die Frage ob die Beschlussfähigkeit gem. § 48 (1) NÖ GO gegeben ist. Um 18:10 Uhr tritt GR Gerald Stiefsohn in den Sitzungssaal ein, woraufhin nunmehr 20 Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben ist. Daraufhin verlässt GR Rudolf Ameisbichler den Sitzungssaal und entfernt sich von der Sitzung, wodurch wiederum 19 Gemeinderäte anwesend sind. Es erfolgt sohin neuerlich die Erörterung, ob Beschlussfähigkeit auch mit 19 Gemeinderäten gegeben ist, weshalb mit dem GVV NÖ Kontakt aufgenommen wird. Nach Erörterung des § 121 NÖ GO mit dem GVV NÖ wird um 18:25 Uhr festgestellt, dass Beschlussfähigkeit auch mit 19 Gemeinderäten besteht (zwei Drittel von 29 sind 19,33 -> 19). Ebenfalls um 18:25 Uhr betritt Gemeinderätin GR Nina Buder den Sitzungssaal, wodurch wiederum 20 Gemeinderäte anwesend sind.

Bürgermeister Reitzner eröffnet sohin um 18:25 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Schriftführung: StADir. Thorsten Sassmann

## Protokoll

Herr Bürgermeister Peter Reitzner begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates und stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß unter Anschluss der Tagesordnung eingeladen wurde.

### **Berichterstatter und Antragsteller Bürgermeister Peter Reitzner**

1.) St;

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Herr Bürgermeister Peter Reitzner stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 48 Abs. 1 NÖ GO 1973 fest. Der Gemeinderat zählt 29 Mitglieder, anwesend sind 20, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Bürgermeister Peter Reitzner gibt bekannt, dass vor Beginn der Sitzung zwei schriftliche Dringlichkeitsanträge gem. § 46 (3) NÖ GO eingebracht wurden.

- Der erste Dringlichkeitsantrag lautet auf Aufnahme des Gegenstandes „Gebühreneinhebung durch den GVU St. Pölten ab 01.01.2024“ in die Tagesordnung.
- Der zweite Dringlichkeitsantrag lautet auf Aufnahme des Gegenstandes „Gründung einer gemeindeeigenen Gesellschaft“ in die Tagesordnung.

Bürgermeister Peter Reitzner beantragt die Zuerkennung der Dringlichkeit für beide Dringlichkeitsanträge.

Dem Dringlichkeitsantrag auf Aufnahme des Gegenstandes „Gebühreneinhebung durch den GVU St. Pölten ab 01.01.2024“ in die Tagesordnung wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Dem Dringlichkeitsantrag auf Aufnahme des Gegenstandes „Gründung einer gemeindeeigenen Gesellschaft“ in die Tagesordnung wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

Bürgermeister Peter Reitzner gibt bekannt, dass der Gegenstand „Gebühreneinhebung durch den GVU St. Pölten ab 01.01.2024“ als TOP 3 und der Gegenstand „Gründung einer gemeindeeigenen Gesellschaft“ als TOP 4 behandelt wird.

2.) St;

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der letzten Sitzung vom 06.11.2023.

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben, dieses gilt somit gem. § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 als genehmigt.

3.) St;

Gebühreneinhebung durch den GVU St. Pölten ab 01.01.2024.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Kanalgebühren gemäß NÖ Kanalgesetz 1977 (Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe, Sonderabgabe, Kanal-benützungsg Gebühr und der Fäkalienabfuhrgebühr) und der Wassergebühren gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 (Kosten für den Einbau des Wasserzählers, Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe, Sonderabgabe, Bereitstellungsgebühr und der Wasserbezugsgebühr), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten mit 01.01.2024. Auflistung der Kosten lt. Beilage 1.

4.) St;

Gründung einer gemeindeeigenen GmbH. „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Bürgermeister Peter Reitzner beantragt gem § 47 (6) NÖ GO Herrn RA Dr. Klaus Perl sowie Herrn Steuerberater Mag. Werner Frühwirt als Sachverständige den Beratungen beizuziehen.

Die Beiziehung der beiden Sachverständigen wird einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Bürgermeister Peter Reitzner trägt vor, dass die „Stadtentwicklung Wilhelmsburg Gesellschaft mbH“ insbesondere zum Zwecke errichtet werden möge, um ein Angebot für den Erwerb des sogenannten „LAUFEN-Areals“ abzugeben und dieses in weiterer Folge erwerben zu können.

Der Erwerb des rund 8 Hektar großen, mitten in der Stadt liegenden, „LAUFEN-Areals“ ist eine einmalige Chance für die Stadtentwicklung, die unbedingt genutzt werden müsse. Die Angebotslegung ist dringend, da die Geschäftsführung der Eigentümergesellschaft eine Verkaufsentscheidung hinsichtlich des Areals noch unbedingt im Jahr 2023 treffen möchte. Die Gesellschaft möge mit einem Stammkapital von € 200.000 ausgestattet werden, um für den Angebotsprozess handlungsfähig zu sein. Der Unternehmensgegenstand der zu gründenden Gesellschaft wurde bewusst weiter gefasst, um hinkünftig auch andere kommunale Aufgaben über diese Gesellschaft erbringen zu können. Diesbezüglich wird auf die aufliegenden Gründungsunterlagen – insbesondere auf die Errichtungserklärung der GmbH – verwiesen, welche als Beilage 2 zum Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Das Stammkapital wird durch teilweise Auflösung der Rücklage „Sanierung Grubtalstraße“ aufgebracht.

Bürgermeister Peter Reitzner beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zur Gründung der „Stadtentwicklung Wilhelmsburg Gesellschaft mbH“ und Ausstattung der Gesellschaft mit einem Stammkapital von € 200.000 entsprechend der vorliegenden Gründungsunterlagen gem § 68 NÖ GO.

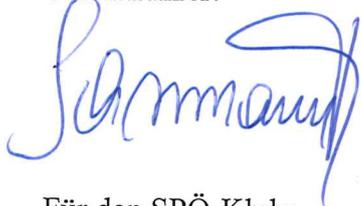
Wortmeldung: GR Martin Janker.

Beschluss:

Der Gründung der „Stadtentwicklung Wilhelmsburg Gesellschaft mbH“ entsprechend der vorliegenden Gründungsunterlagen wird gem § 68 NÖ GO einstimmig zugestimmt.

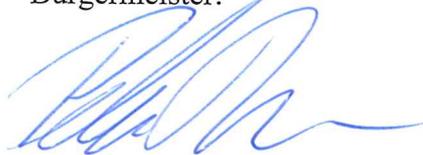
Sitzungsende: 18:35 Uhr

Schriftführer:



Für den SPÖ-Klub:

Bürgermeister:



Für den ÖVP-Klub:

Für den FPÖ-Klub:

Die Grünen:

Je eine Ausfertigung erhalten:

1. SPÖ-Klub
2. ÖVP-Klub
3. FPÖ-Klub
4. Die Grünen
5. Stadtamt – Verwaltung (Rundlauf)
6. Versorgungsbetrieb

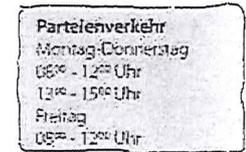
„BEILAGE 1“



**Gemeindefverband für Umweltschutz und  
Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten**

Hötzendorfstraße 13  
A-3100 St. Pölten

e-mail: gemeindefverband@gvu-stpoelten.at  
http://www.umweltverbaende.at



Stadtgemeinde Wilhelmsburg  
z.Hd. Vzbgm.<sup>in</sup> Hippmann  
Hauptplatz 13  
3150 Wilhelmsburg

08. Oktober 2020

**Gebühreneinhebung durch den GVU St. Pölten**

Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin, hallo Sabine,

bezugnehmend auf deine Anfrage nach der letzten Vorstandssitzung kann ich dir eine Auflistung der Aufgaben und folgende aktuelle Sätze bezüglich der durchgeführten Gebühreneinhebung bekannt geben:

- Grundsteuer A und B: 4 % (der eingehobenen Summe)
- Kommunalsteuer: 2,5 % (bis zu einer Steuersumme von € 400.000, -; bei einem Kommunalsteueraufkommen von € 400.000, - bis € 500.000, <sup>1,5%</sup> über € 500.000, <sup>1%</sup>)
- Nächtigungstaxe: 4 %
- Interessentenbeitrag: 4 %
- Wassergebühren: 1 % (inkl. Begehung der Liegenschaften zwecks Flächenerhebung)
- Kanalgebühren: 1 % (inkl. Begehung der Liegenschaften zwecks Flächenerhebung)

Von Seiten der Gemeinden erfolgt durch einen Beschluss im Gemeinderat die Beauftragung des GVU mit der Durchführung dieser Tätigkeit (Berechnung mit Bescheid Erstellung, Vorschreibung und Einbringung inkl. Mahnung und Exekution). Üblicherweise erfolgt eine Umsetzung sehr rasch. Um die gesetzliche Sicherheit zu gewähren, wird die Aufgabe auch in der Satzung des GVU verankert (Beschluss in der Verbandsversammlung). Auch die Abgeltungssätze werden in der Verbandsversammlung beschlossen.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit Dank für die gute Zusammenarbeit, für den Verbandsobmann

Johann Freiler (Amtsleiter)

## Abgeltungen der Gemeinden an den GVU für erbrachte Dienstleistungen

Der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten (GVU) erledigt für unterschiedliche Gemeinden Aufgaben, je nach Übertragung durch den Gemeinderat. Nach einer Übertragung erfolgt die Änderung der Satzung des GVU in der Verbandsversammlung. Diese Änderung wird mit 01.01. des nachfolgenden Jahres wirksam. Damit kann die Tätigkeit rechtssicher übernommen werden.

Für die Erledigung der Aufgaben (Dienstleistung) bekommt der GVU einen Abgeltungssatz, der ebenfalls in der Verbandsversammlung festgelegt wird. Aktuell sind folgende Sätze (Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.04.2001):

- Grundsteuer A + B: 4 %
- Interessentenbeitrag: 4 %
- Orts- und Regionaltaxe (jetzt: Nächtigungstaxe): 4 %
- Kommunalsteuer: 3 % bis € 300.000,- Jahr/Betrieb (mit Staffelung bei Großbetrieben)
- Staffelung: 2,5 % (€ 300.000,- bis € 400.000,- Jahr/Betrieb)
- Staffelung: 1,5 % (€ 400.000,- bis € 500.000,- Jahr/Betrieb)
- Staffelung: 1 % (über € 500.000,- Jahr/Betrieb KommSt Anfall)
- Kanalgebühren: 1 %
- Wassergebühren: 1 %

Die Sätze (Wasser und Kanal) werden im Jahr 2016 evaluiert, unter Umständen verändert und dann von der Verbandsversammlung beschlossen.

Eine Veränderung der Dienstleistungen für die Gemeinden kann nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss in jeder Verbandsversammlung beschlossen werden. Wirksam wird diese Änderung wieder mit 01.01. des folgenden Jahres.

Öffentliche Notare  
**KRUG & SATTLER**

3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21  
Telefon: 02742/35 43 10  
Fax: 02742 / 35 43 10 - 77  
E-Mail: notare@krug-sattler.at



**Mag. Ferdinand Krug**  
öffentlicher Notar

**Mag. Michaela Sattler, LL.M.**  
öffentliche Notarin

**Mag. Carina Urbanek**  
Notarsubstitutin  
eingetragene Mediatorin

" BEILAGE 2 "

Geschäftszahl:

## NOTARIATSAKT

Vor mir, Magister Ferdinand Krug, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitze in St. Pölten, ist heute in meiner Amtskanzlei in 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21, erschienen die nachgenannte, eigenberechtigte Partei, deren Identität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis, und zwar: -----

Stadtgemeinde Wilhelmsburg, 3150 Wilhelmsburg, Hauptplatz 13, vertreten durch

und hat vor mir errichtet und zu Akt gegeben die nachstehende -----

## ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

### I. Gesellschafter:

Die Stadtgemeinde Wilhelmsburg errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, Reichsgesetzblatt Nummer 58 in der geltenden Fassung.-----

### II. Firma:

Die Firma der Gesellschaft lautet:-----

Stadtentwicklung Wilhelmsburg Gesellschaft mbH

### III. Sitz:

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Wilhelmsburg.-----

Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.-----

### IV. Betriebsgegenstand:

Der Betriebsgegenstand des Unternehmens ist:-----

- a) Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Liegenschaftsentwicklung und Stadtentwicklung, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften-----
- b) der Erwerb von Baurechten und die Einräumung von Baurechten;-----
- c) die Verwaltung und Führung von Kommunalserviceeinrichtungen wie zum Beispiel Bauhof, Park- und Gartenanlagen sowie von Kinderspielplätzen, Friedhöfen und der dazugehörigen Fuhrparks;-----
- d) die Bildung und Organisation einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft sowie deren Verwaltung und Führung;-----
- e) die Verwaltung und Führung von Betrieben der alternativen Energieerzeugung, der Energiebereitstellung sowie der Errichtung solcher Anlagen;-----
- f) die Beteiligung und die Geschäftsführung an bereits bestehenden oder noch zu gründenden Gesellschaften zur Erreichung und Weiterentwicklung des Gesellschaftszweckes, insbesondere auch Beteiligung an Gesellschaften, an denen die Einflussphäre der Stadtgemeinde Wilhelmsburg zur Durchsetzung ihrer Interessen gewahrt werden soll;-----

- g) generell die Übernahme von Unternehmungen und Betrieben der Gesellschafterin sowie deren Führung, Betrieb und Verwaltung. -----

V. Stammkapital:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 200.000,-- (zweihunderttausend Euro). -----  
Firma Stadtgemeinde Wilhelmsburg hält eine Stammeinlage von € 200.000,--  
(zweihunderttausend Euro) welche zur Gänze eingezahlt ist. -----  
Die Stammeinlage ist somit zur Gänze übernommen, in Barem geleistet und vor  
Registrierung der Gesellschaft zur Gänze einbezahlt. -----

VI. Beginn und Dauer der Gesellschaft :

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen. -----

VII. Geschäftsführer :

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Deren Bestellung und Abberufung sowie die Regelung deren Vertretungsbefugnis beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. -----

VIII. Geschäftsanteile :

Die Geschäftsanteile sind nur mit Zustimmung der Generalversammlung teilbar. Die Geschäftsanteile sind frei vererbbar. Bei Ableben eines Gesellschafters sind dessen Erben und Rechtsnachfolger nicht berechtigt, in die Gesellschaft als Gesellschafter einzutreten, es sei denn die Generalversammlung beschließt einstimmig den Eintritt der Erben. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters nach den gleichen Grundsätzen, wie dies für den Fall der Kündigung vereinbart wurde, abzufertigen. -----  
Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen unter Lebenden an Nichtgesellschafter sowie die Verpfändung oder Belastung bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. -----  
Die Gesellschaft ist von jeder Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen derselben zu Händen der Geschäftsführer zu verständigen. -----

IX. Rechnungslegung:

Die Geschäftsführer haben spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang), einen Geschäftsbericht und einen Vorschlag über die Gewinnverteilung aufzustellen und Abschriften davon allen Gesellschaftern nach Aufstellung ohne Verzug zuzusenden. -----

X. Generalversammlung:

(1) Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer inländischen Zweigniederlassung oder in einer österreichischen Landeshauptstadt stattzufinden und hat über den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen. -----

Die Verteilung eines etwaigen Bilanzgewinnes bleibt einer besonderen Beschlussfassung der Gesellschafter von Jahr zu Jahr vorbehalten, wobei neben der Ausschüttung des Bilanzgewinnes auch die Bildung von Rücklagen in angemessenem Ausmaß ebenso wie die Thesaurierung des Gewinnes (Gewinnvortrag) beschlossen werden kann. -----

Grundsätzlich ist der Bilanzgewinn im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen an die Gesellschafter auszuschütten. Durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Gesellschafter kann auch eine vom Verhältnis der Stammeinlagen abweichende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vorgenommen werden. Ein solcher Beschluss gilt immer nur für das beschlussgegenständliche Geschäftsjahr, es können von den Gesellschaftern daraus keine Ansprüche für Folgegeschäftsjahre abgeleitet werden. -----

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind gemäß § 40 (Paragraph vierzig) GesmbH-Gesetz unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschriften sowie die auf schriftlichem Wege gefassten Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschafter sind geordnet aufzubewahren. Jeder Gesellschafter kann darin während der Geschäftszeiten Einsicht nehmen. -----

(3) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit oder Einstimmigkeit bestimmt ist. -----

(4) Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) GesmbH-Gesetz ist zulässig. -----

XI. Bekanntmachungen:

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften vorgenommen. -----

XII. Gesellschafterausschluss:

Gemäß § 1 (Paragraph eins) Gesellschafterausschlussgesetz kann der Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (bis 10 % ((zehn Prozent)) Beteiligung) ohne Angabe von Gründen gegen Barabfindung von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. ----

Im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Errichtungsurkunde kann jedoch vereinbart werden, dass der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des Gesellschafterausschlussgesetzes nicht zulässig ist, wovon hiermit in dieser Errichtungserklärung Gebrauch gemacht wird, sodass der Alleingesellschafter erklärt, dass der Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern in der Definition des Gesellschafterausschlussgesetzes nicht zulässig ist. -----

XIII. Kündigung:

(1) Die Gesellschaft wird außer aus den im Gesetz bestimmten Gründen auch durch Kündigung durch einen Gesellschafter aufgelöst.-----

(2) Die Kündigung kann nur durch Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Sie wird nur rechtswirksam, wenn sie sämtlichen Geschäftsführern und Gesellschaftern fristgerecht mit eingeschriebenem Schreiben bekanntgegeben wird. -----

(3) Zur Auflösung kommt es jedoch nicht, wenn die verbleibenden Gesellschafter oder der alleinige Mitgesellschafter den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters innerhalb der Kündigungsfrist übernehmen. Zur Übernahme sind mehrere verbleibende Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen berechtigt.-----

Diese Übernahme wird jedoch nur dann rechtswirksam, wenn die übernehmenden Gesellschafter die Übernahme dem kündigenden Gesellschafter binnen drei Monaten nach Erhalt der Aufkündigung schriftlich erklären. Sind einzelne Gesellschafter zur Übernahme nicht bereit, so steht dieses Aufgriffsrecht verhältnismässig den übrigen Gesellschaftern zu, wenn diese binnen einem weiteren Monat auch die Übernahme dieses freigewordenen Geschäftsanteiles erklärt haben. -----

(4) Die Höhe des Abtretungs- beziehungsweise Übernahmepreises ist nach dem Fachgutachten KFS/BW1 der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ermitteln. Der auf diese Weise errechnete Abtretungspreis ist von den übernehmenden Gesellschaftern wertgesichert nach dem vom österreichischen statistischen Zentralamt herausgegebenen Index der Verbraucherpreise 2020, jedoch ohne Verzinsung, in drei gleichen Jahresraten an den kündigenden Gesellschafter auszuzahlen. -----

#### XIV. Gründungskosten:

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft sowie dem Erlangen der Gewerbeberechtigung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren sind bis zu einem Höchstbetrag von € 30.000,- (dreißigtausend Euro) von der Gesellschaft zu tragen und in der Höhe der tatsächlich aufgewandten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

#### XV. Allgemeine Bestimmungen:

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. -----

Die Vertragspartei wurde vom beurkundenden Notar von der potentiell bestehenden Meldepflicht der Gesellschaft hinsichtlich der Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleisterin der Registerbehörde beim Bundesministerium für Finanzen nach dem WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER GESETZ (WiEReG) in Kenntnis gesetzt, insbesondere auch darüber, dass diesbezüglich die Leitungsorgane der Gesellschaft über den Abschluss dieses Rechtsgeschäftes und die etwaig daraus resultierende Meldepflicht zu unterrichten sind. ----

#### XVI. Ausfertigungen:

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können den gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaftern, deren Erben sowie den Organen der Gesellschaft auch in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----

Seite sieben

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann vor mir, Notar, unterfertigt.-----

**Stadtgemeinde Wilhelmsburg**